

# **Zertifikatsordnung über die Durchführung des TUM Skills Excellence Program an der Technischen Universität München**

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich, Ziele
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS
- § 3 Qualifikationsvoraussetzungen, Immatrikulation
- § 4 Umfang des Programmes
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Prüfungen
- § 8 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 9 Zertifikat
- § 10 In-Kraft-Treten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich, Ziele**

- (1) <sup>1</sup>Diese Ordnung regelt übergreifend die Ziele, Inhalte und Ausgestaltung des TUM Skills Excellence Program. <sup>2</sup>Im Rahmen dieses Programmes können einzelne Module verschiedener Masterstudiengänge sowie Module eines offenen Wahlkatalogs an der Technischen Universität absolviert werden. <sup>3</sup>Die Prüfungsablegung erfolgt nach der einschlägigen Fach- und Prüfungsordnung (FPSO) des jeweiligen Masterstudiengangs. <sup>4</sup>Soweit diese Ordnung keine anderen Regelungen trifft, gelten die Regelungen der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München (APSO) vom 18. März 2011 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.
- (2) Das Programm wird angeboten, um Studierenden kurz vor oder nach dem Bestehen der Abschlussprüfung eines postgradualen Studiengangs an der Technischen Universität München, das Studium eines weiteren Schwerpunktes einschließlich fächerübergreifender Kompetenzen im Sinne von Art 49. Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG zu ermöglichen.

## **§ 2**

### **Studienbeginn, Regelstudienzeit, ECTS**

- (1) Die Aufnahme des TUM Skills Excellence Program an der Technischen Universität München ist nur zum Wintersemester 2020/21 möglich.
- (2) <sup>1</sup>Die Dauer des TUM Skills Excellence Program beträgt in der Regel ein Semester. <sup>2</sup>Der Umfang der im Rahmen des Programmes angebotenen Module beträgt maximal 30 Credits.
- (3) Die Maximalzeit soll zwei Semester nicht überschreiten.

### **§ 3**

#### **Qualifikationsvoraussetzungen, Immatrikulation**

(1) <sup>1</sup>Für den Zugang zum TUM Skills Excellence Program sind die Zugangsvoraussetzungen eines Masterstudiengangs an der TUM nachzuweisen. <sup>2</sup> Die Regelungen in der jeweils geltenden Fassung der Fachprüfungs- und Studienordnungen über das Eignungsverfahren gelten entsprechend. <sup>3</sup>Der Zugang zum Angebot des TUM Skills Excellence Program steht sowohl Masterabsolventen und Masterabsolventinnen, als auch Studierenden kurz vor dem Masterabschluss der TUM zur Verfügung. <sup>4</sup>Für sonstige postgraduale Studiengänge gelten Sätze 1 bis 3 entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Studierenden beantragen die Immatrikulation in ihrem bisherigen Studiengang gemäß Art. 49 Abs. 3 Nr. 2 BayHSchG zum Zweck der Ablegung des TUM Skills Excellence Program.

### **§ 4**

#### **Umfang des Programmes**

<sup>1</sup>Der Umfang der für die Erlangung des Zertifikats erforderlichen Credits beträgt insgesamt 30. <sup>2</sup>Es sind mindestens 10 Credits und höchstens 20 Credits in dem Bereich der fachlichen Module des jeweiligen Masterstudiengangs des oder der Studierenden abzulegen. <sup>3</sup>Zudem sind mindestens 10 Credits und höchstens 20 Credits aus Modulen außerhalb des vorangehenden Masterstudiengangs zu wählen; mindestens 5 Credits können aus dem Bereich der überfachlichen Module eingebracht werden. <sup>4</sup>Entsprechende Wahlkataloge werden an geeigneter Stelle bekannt gemacht.

### **§ 5**

#### **Prüfungsausschuss**

Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem zuständigen Masterprüfungsausschuss des jeweiligen Masterstudiengangs des oder der Studierenden.

### **§ 6**

#### **Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen**

(1) Wer die Voraussetzungen nach § 3 erfüllt und für die Ablegung des TUM Skills Excellence Programs nach Art. 49 Abs. 3 Nr 2 BayHSchG immatrikuliert ist, gilt zu den Modulprüfungen des Programmes als zugelassen.

(2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung regelt § 15 Abs. 1 APSO

### **§ 7**

#### **Prüfungen**

<sup>1</sup>Art und Dauer einer Prüfung gehen aus den Anlagen der jeweiligen FPSO für den Masterstudiengang hervor. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Modulprüfung gilt § 17 APSO.

## **§ 8**

### **Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen**

<sup>1</sup>Nichtbestandene Prüfungen können nur im Rahmen der maximalen Dauer nach § 2 Abs. 3 jeweils zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Anmeldung gem. § 6 Abs. 2 zu einer Prüfung gilt zugleich als bedingte Meldung zu der entsprechenden Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

## **§ 9**

### **Zertifikat**

<sup>1</sup>Über das bestandene TUM Skills Excellence Program wird durch das TUM Center for Study and Teaching – Zentrale Prüfungsangelegenheiten nach anliegendem Muster ein Zertifikat ausgestellt. <sup>2</sup>In diesem werden alle bestandenen Module einschließlich der dafür vergebenen Credits und Prüfungsnoten aufgenommen (Leistungsübersicht). <sup>3</sup>Das Zertifikat wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet.

## **§ 10**

### **In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die im Wintersemester 2020/2021 das TUM Skills Excellence Program aufnehmen.

---

Begründung:

Zu § 1:

Die Ordnung ist einerseits normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift immatrikulationsrechtlicher Vorschriften in Art. 49 Abs. 3 BayHSchG, insoweit die Ausübung des dort vorgesehenen Ermessens für die benannte Fallgruppe geregelt ist. Darüber hinaus regelt sie übergreifend zu prüfungsrechtlichen Bestimmungen in FPSO und APSO die Vergabe eines Zertifikats für nach den genannten Vorschriften zusätzlich erbrachte Leistungen.

Zu § 2:

Die Verlängerung soll um ein Semester möglich sein, wenn nicht zu vertretende Gründe dafür vorliegen, dass das Zertifikat nicht abgeschlossen werden konnte.

Zu § 4:

Die Fakultäten sollen Module aus dem bisherigen Bestand melden, mit denen das Programm ausgefüllt werden kann.

Zu § 10:

Das Programm soll (zunächst) für eine Kohorte angeboten werden. Daher ist es auf diejenigen Absolventinnen und Absolventen beschränkt, die im Wintersemester 2020/21 nach dem Abschluss des Studiengangs in das Berufsleben eintreten würden, aufgrund der aktuellen Situation jedoch Zeit für eine Weiterqualifikation nutzen möchten.